



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PATENTE UND MARKEN

# ANLEITUNGEN ZUR HINTERLEGUNG VON UMSCHREIBUNGSANTRÄGEN

I-39100 Bozen  
Südtiroler Straße 60  
Tel. 0471 945 514 - 534  
patentemarken@handelskammer.bz.it  
www.handelskammer.bz.it  
Steuernummer: 80000670218  
ISO-Zertifizierung 9001:2008

# 1. Allgemeine Informationen

## 1.1. Abgabemodalitäten

Die Anmeldung der gewerblichen Schutzrechte (Marken, Patente, Muster und Modelle usw.) kann wie folgt erfolgen:

- a) **Telematische Übermittlung**, über den vom Italienischen Patent- und Markenamt (UIBM) direkt betreuten neuen Online-Dienst.

<https://servizionline.uibm.gov.it>

### **WICHTIGER HINWEIS:**

Der neue Dienst für die telematische Übermittlung wird direkt vom UIBM verwaltet; aus diesem Grund können die Handelskammern weder die von den Benutzern versendeten Anträge kontrollieren, noch deren Bearbeitungsstand prüfen.

Für die Benutzung des online-Dienstes ist die **Registrierung erforderlich!**

Der [Helpdesk des UIBM](#) steht für Anfragen über den neuen online-Dienst zur Verfügung

- b) **Hinterlegung im Papierformat**, beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen.

In diesem Fall sind ausschließlich die auf der Homepage des Italienischen Patent- und Markenamtes neu veröffentlichten Formulare zu verwenden (Absatz 1.2).

Die Handelskammer übermittelt dem UIBM die Anmeldung über das neue Hinterlegungssystem; eine Abgabebestätigung sowie die Unterlagen zur Zahlung der Gebühren (Absatz 1.3) werden dem Antragsteller ausgehändigt.

### **HINWEISE:**

Die Anmeldungen und Anträgen betreffend gewerbliche Schutzrechten (Patente, Muster und Marken) können beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen an Werktagen, Samstag ausgenommen, abgegeben werden.

### **Öffnungszeiten:**

Montag – Mittwoch: 8.30 – 12.00

Donnerstag: 8.30 – 13.00 / 14.00 – 17.30

Freitag: 8.30 – 12.00

Die Abgabe der Anmeldungen per Post oder bei den Außenstellen der Handelskammer **ist nicht zugelassen.**

Vor der offiziellen Abgabe in Bozen empfehlen wir Ihnen, einen **Termin** mit einem Mitarbeiter des Bereichs Patente und Marken zu vereinbaren!

Tel. 0471 – 945 514 / 534 - E-mail: [patentemarken@handelskammer.bz.it](mailto:patentemarken@handelskammer.bz.it)

## 1.2. Anmeldeformulare

Bei **Anmeldungen im Papierformat** bei der Handelskammer muss der Antragsteller ausschließlich die auf der Homepage des Italienischen Patent- und Markenamtes (<https://uibm.mise.gov.it/>) in der Sektion "**MENU – Diritti di proprietà industriale – Altre modalità di presentazione**" veröffentlichten Formulare verwenden.

**Anmerkung:** Unternehmen und Privatpersonen müssen das Formular "modulo per richiedente" verwenden.

Vor der offiziellen Abgabe in Bozen empfehlen wir Ihnen, das ausgefüllte Formular dem Bereich Patente und Marken zuzusenden!

E-mail: [patentemarken@handelskammer.bz.it](mailto:patentemarken@handelskammer.bz.it)

## 1.3. Zahlungsmodalitäten der Gebühren

Die geschuldeten Anmeldegebühren müssen **ausschließlich mittels Vordruck „F24 - Zahlungen mit Identifizierungsdaten“** bezahlt werden.

Aufgrund der geltenden Bestimmungen ist vor der Hinterlegung der Anträge in der Handelskammer **KEINE** Zahlung von Gebühren notwendig. Die Einzahlung muss erst nach Erhalt der Anmeldenummer vom neuen Hinterlegungssystem des UIBM erfolgen.

Bei der **telematischen Übermittlung** des Antrages wird dem Antragsteller der vorausgefüllte Vordruck F24, beinhaltend die Anmeldenummer, automatisch vom neuen Online-Dienst des UIBM zugesendet.

Bei **Anmeldungen im Papierformat** wird dem Antragsteller der vorausgefüllte Vordruck F24, beinhaltend die Anmeldenummer, nach der Dateneingabe im neuen Hinterlegungssystem des UIBM vom Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen übergeben.

## 1.4. Hinterlegungsdatum der Anträge

Aufgrund der geltenden Bestimmungen entspricht das „Hinterlegungsdatum“ (d.h. das Anfangsdatum der Gültigkeit) nicht mehr dem „Abgabedatum“ der Anmeldung bei der Handelskammer bzw. dem „Einreichungsdatum“ über den neuen Online-Dienst vom UIBM.

**Das „Hinterlegungsdatum“ der Anmeldung entspricht hingegen dem „Zahlungsdatum“ der Gebühren (über den Vordruck F24).**

Damit das „Hinterlegungsdatum“ mit dem „Abgabedatum“ bzw. „Einreichungsdatum“ übereinstimmt, muss die Einzahlung der Gebühren am gleichen Tag durchgeführt werden.

Die verspätete Einzahlung kann zu Schwierigkeiten führen.

## 1.5. Nummerierung der Anträge

Ab Mai 2015 hat das Italienische Patent- und Markenamt (UIBM) eine **neue Nummerierung**, bestehend aus 15 Ziffern, für alle nationalen Hinterlegungen eingeführt.

Die neue Nummerierung muss für die Einzahlung der Gebühren (über den Vordruck F24) und für alle Mitteilungen verwendet werden.

Für die bereits eingereichten Anmeldungen ist die neue Anmeldenummer in der nationalen Datenbank des Italienischen Patent- und Markenamtes veröffentlicht.

<http://www.uibm.gov.it/bancadati/index.php>

## 1.6. Registrierungs- und Eintragungsbescheinigungen

Die Registrierungs- und Eintragungsbescheinigungen für gewerbliche Schutzrechte (Marken, Patente und Design) werden vom Italienischen Patent- und Markenamt in digitaler Form mittels zertifizierter Post (PEC) direkt dem Anmelder zugesandt. Es gibt folglich auch keine weitere Mitteilung auf dem Postweg.

Die neue Registrierungs- bzw. Eintragsnummer entspricht der Anmeldenummer. Das gewerbliche Schutzrecht wird nur mehr durch eine einzige Nummer identifiziert.

## 2. Was muss umgeschrieben werden?

Der Antrag auf Umschreibung muss nach der Hinterlegung von Patenten, Mustern, Modellen und Marken eingereicht werden, sobald **das Eigentum der Schutzrechte übertragen bzw. verändert** wird, wie zum Beispiel im Falle von:

- einer gesamten oder teilweisen Abtretung eines Patentes/eines Musters/einer Marke,
- einer Abtretung eines Unternehmens oder eines Unternehmenszweiges,
- einer Fusion oder Spaltung zwischen Unternehmen,
- einer Lizenzvergabe zur Verwendung eines Patentes/eines Musters/einer Marke,
- einer Bildung oder Löschung eines Garantierechtes (Pfand oder Hypothek),
- eines Testaments und anderen Akten, aus denen das Nachfolgerecht hervorgeht,
- einer Beschlagnahme, Pfändung oder Enteignung von gewerblichen Schutzrechten.

Solange die Akten und Urteile (mit Ausnahme von Testamenten, Erbschafts- und Pfändungsurkunden) im jeweiligen Register nicht überschrieben werden, sind diese gegen Dritte, welche in irgendeiner Weise Rechte über die gewerblichen Schutzrechten erworben bzw. rechtmäßig erhalten haben, nicht wirksam.

**Hinweis:** Für Übertragungen der Rechte von Einzelunternehmen zu natürlichen Personen (und umgekehrt) ist es ausreichend, einen Antrag auf Abänderung einzureichen.

## 3. Antrag für mehrere Umschreibungen

Falls sich die Umschreibung auf mehrere gewerbliche Schutzrechte (Patente, Modelle und Marken) bezieht, ist es möglich, einen einzigen Antrag einzureichen. Dies gilt sowohl für Hinterlegungen (Anmeldungen), als auch für bereits erteilte Schutzrechte, vorausgesetzt der Begünstigte dieser Änderung (Verkäufer, Käufer, neuer Eigentümer) ist für alle angegebenen Schutzrechte immer dieselbe Person bzw. dasselbe Unternehmen.

Im Formular müssen nur die nationalen Anmeldenummern, nicht aber die Registrierungsnummern angeführt werden.

Es wird hingegen vorgeschlagen die Anträge für Umschreibungen von nationalen und internationalen Marken getrennt einzureichen.

Es besteht nicht die Möglichkeit, einen Antrag auf **Umschreibung** und auf **Abänderung** gleichzeitig einzureichen; die Anträge müssen jedenfalls getrennt voneinander eingereicht werden.

#### 4. Gebühren für die Umschreibung von nationalen gewerblichen Schutzrechten

Gebühren	EURO
Nationale Marken (für jede Marke)	81,00
Vollmacht (Einmalige Gebühr nur für Umschreibungen bezüglich Marken und wenn die Hinterlegung durch einen Patentanwalt bzw. Anwalt erfolgt)	34,00
Nationale und europäische Patente, Gebrauchsmuster, Muster oder Modelle * (für jedes Schutzrecht)	50,00

**Die Einzahlung der Gebühren muss nach der Abgabe der Anmeldung, ausschließlich unter Verwendung des Vordruckes „F24 - Zahlungen mit Identifizierungsdaten“, erfolgen (Absatz 1.3).**

#### 5. Zahlungsbefreiung

Folgende Organisationen sind von der Einzahlung der **Konzessionsgebühren** und der **Stempelsteuer** ausgeschlossen:

- Die gemeinnützigen Organisationen – ONLUS, die im vorgesehenen Register beim Finanzministerium – Agentur der Einnahmen eingetragen sind (gemäß Art. 17 und 18 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 1997),
- Die ehrenamtlich tätigen Organisationen bzw. Vereinigungen, nach dem Gesetz Nr. 266 vom 1991, die in das vorgesehene Verzeichnis der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol eingetragen sind (gemäß Art. 10, Komma 8, des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 1997),
- Die Sozialgenossenschaften, nach dem Gesetz Nr. 381 vom 1991 (gemäß Art. 10, Komma 8, des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 1997),

Die Amateur-Sportorganisationen, die vom C.O.N.I. anerkannt sind, sind von der Einzahlung der Konzessionsgebühren befreit (gemäß Art. 90, Komma 7, des Gesetzes Nr. 289 vom 2002), müssen aber die Stempelsteuer einzahlen.

Universitäten, öffentliche Verwaltungen, welche Forschungszwecke als institutionelle Kompetenz haben, sowie Verwaltungen im Bereich der staatlichen Verteidigung und der Land-, Nahrungs- und Forstwirtschaft sind von den Gebühren für Umschreibungen von Patenten für industrielle Erfindungen und Gebrauchsmustern befreit.

**Eventuelle Zahlungsbefreiungen werden automatisch berechnet, sobald die Daten im neuen Hinterlegungssystem des Italienischen Patent- und Markenamtes eingegeben werden.**

## 6. Abgabe der Umschreibungsanträge in Papierformat

Die Anträge auf Umschreibung von gewerblichen Schutzrechte können persönlich vom Antragsteller oder von seinem Patentanwalt/Anwalt beim Bereich Patente und Marken der Handelskammern eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind notwendig:

1. Ein Exemplar des vorgesehenen **Anmeldeformulars** ("**modulo per richiedente**"), welches in **italienischer Sprache** und in maschinengeschriebener Form zu verfassen ist, vom Anmelder **unterschrieben** und mit **einer Stempelmarke** zu Euro 16,00 versehen werden muss.

Falls der Platz auf den ersten Blättern des Anmeldeformulars nicht ausreichend ist, müssen die dafür vorgesehenen Zusatzblätter verwendet und die notwendigen Felder ausgefüllt werden. In diesem Fall können zusätzliche Stempelmarken notwendig sein.

Für die Berechnung der notwendigen Stempelmarken sind die Seiten des Anmeldeformulars und jene der eventuellen Zusatzblätter zu zählen (1 Stempelmarke zu 16,00 Euro je 4 Seiten).

Falls die Hinterlegung durch einen Patentanwalt (mandatario) bzw. Rechtsanwalt (rappresentante) erfolgt ist das entsprechende Anmeldeformular zu verwenden.

2. Der **Antrag auf Umschreibung**, welcher in **italienischer Sprache** und in maschinengeschriebener Form, gemäß beigelegter Vorlage, verfasst werden muss.

Der Antrag muss vom Antragsteller oder von seinem Patentanwalt/Anwalt unterschrieben werden und muss folgende Informationen enthalten:

- a) Vor- und Zuname, Wohnort und gesetzlicher Wohnsitz des zukünftigen Inhabers bzw. des Vertreters (Patentanwalt oder Anwalt);

Ist der Antragsteller eine Gesellschaft, ein Verband oder eine juristische Person, muss die genaue und vollständige Bezeichnung, der Betriebssitz in der ursprünglichen Sprache, sowie der Titel des Unterzeichners angegeben werden.

Ist der Antragsteller im Ausland wohnhaft, muss er in jedem Falle eine Zustellanschrift in Italien wählen und im Antrag anführen, Vor- und Zuname, Wohnort und gesetzlicher Wohnsitz des bisherigen Besitzers;

- b) Vor- und Zuname, Wohnort und gesetzlicher Wohnsitz des bisherigen Inhabers der Marke;
- c) die Anmelde Nummer des Patent, des Musters oder der Marke, welche(s) übertragen wird;
- d) Die genaue Angabe des Umschreibungsgrundes (Abtretung, Fusion usw.);

3. die **Urkunde, welche man beabsichtigt umzuschreiben**, auf dem eigens vorgesehen Stempelpapier, in Original oder als beglaubigte Kopie, die bei der zuständigen Agentur der Einnahmen registriert wurde (z.B. beglaubigte Kopie der öffentlichen Urkunde oder eine beglaubigte Privaturkunde).

Dem Dokument, welches in einer ausländischen Sprache abgefasst ist, muss eine italienische Übersetzung beigelegt werden, die von den zuständigen italienischen Behörden beglaubigt und beeidigt werden muss.

**Hinweis:** Für nähere Informationen über die Kosten und die Vorgehensweise der Registrierung von Akten kann die zuständige Agentur der Einnahmen kontaktiert werden.

Im Falle einer **Übertragung** ist es möglich, eine Erklärung auf erfolgte Abtretung (dichiarazione di avvenuta cessione) beizulegen, welche die Liste der entsprechenden Rechte beinhaltet, unterschrieben sowohl vom Überträger als auch vom neuen Eigentümer (die beglaubigte Unterschrift ist nicht notwendig). Die Erklärung unterliegt gesetzmäßig den steuerlichen Vorschriften der Registrierung (bei der zuständigen Agentur der Einnahmen).

Im Falle einer **Fusion** von Gesellschaften ist es möglich, eine vom Handelsregister oder von einer anderen nationalen zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung auf stempelfreiem Papier vorzulegen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit im Umschreibungsantrag zu beantragen, dass eine solche Dokumentation von Amts wegen dem Italienischen Patent-und Markenamt vorgelegt wird.

Im Falle einer Umschreibung aufgrund einer **Erbschaft durch ein Testament** genügt eine Kopie des Testaments. Handelt es sich hingegen um eine **legitime Erbschaft** (es ist kein Testament vorhanden), muss eine Kopie des Totenscheins des verstorbenen Inhabers sowie eine Bescheinigung der erfolgten Erbschaft (oder eine Erbschaftserklärung, welche bei der Agentur für Einnahmen hinterlegt ist) beigelegt werden. Im Sinne des Art 47 des DPR. N. 445 vom 28/12/2000 steht es den Erben frei, eine Eigenerklärung über ihren Erbschaftsanspruch abzugeben und eine Ersatzerklärung des notariellen Aktes zu hinterlegen. Diese Dokumente sind von der Stempelsteuer befreit und bedürfen keiner obligatorischen Registrierung.

**Hinweis:** die obengenannten Unterlagen (mit Ausnahme der Fusionen und Erbschaften) müssen die entsprechenden Daten (Hinterlegungsnummer und Registrierungsnummer) der jeweiligen gewerblichen Schutzrechte, welche man umschreiben möchte, beinhalten. Bei fehlenden Angaben muss der Antragsteller diese mit einem zusätzlichen Antrag einreichen.

4. Eine bzw. weitere zusätzliche **Stempelmarken** zu 16,00 Euro (Anzahl Stempelmarken wird berechnet wie für das Anmeldeformular), falls eine beglaubigte Ablichtung des Protokolls beantragt wird.
5. Euro **10,00** in Bargeld für die **Sekretariatsgebühren**. Falls der Antragsteller eine beglaubigte Kopie des Hinterlegungsprotokolls anfordert, sind weitere Euro **3,00** zu entrichten.
6. Die **Vollmacht**, versehen mit einer Stempelmarke (16,00 Euro) - sie ist nur erforderlich, wenn die Hinterlegung durch einen Patentanwalt/Rechtsanwalt erfolgt.



## 7. Antrag auf Umschreibung von internationalen Marken

Falls das Eigentum einer internationalen Marke umzuschreiben ist, kann den Antrag nur **im Papierformat** eingereicht werden. Der Antragsteller muss beim Bereich Patente und Marken folgende Unterlagen abgeben:

1. Der **Antrag auf Umschreibung** (versehen mit einer Stempelmarke zu 16,00 Euro), welcher in **italienischer Sprache** und in maschinengeschriebener Form, gemäß beigelegter Vorlage, verfasst werden muss.
2. Die **Urkunde, welche man beabsichtigt umzuschreiben**, auf dem eigens vorgesehenen Stempelpapier, in Original oder als beglaubigte Kopie, die bei der zuständigen Agentur der Einnahmen registriert wurde (siehe Absatz 6).
3. Das **Formblatt MM5** in zweifacher, maschinengeschriebener Ausfertigung in der Sprache, in der die erste internationale Registrierung beantragt wurde.

Da Formular MM5 kann über folgende Internetseite heruntergeladen werden:

<http://www.wipo.int/madrid/en/forms/>

4. **Bankquittung** oder eine **internationale Postanweisung** über die erfolgte Einzahlung der internationalen Gebühren, in Höhe von **177 Schweizer Franken** für jede internationale Marke, ausgestellt auf die OMPI / WIPO;

Die Einzahlungsweise und die diesbezüglichen Kontonummern sind aus dem Formular MM5 im Absatz „Gebührenblatt“ zu entnehmen.

**Alle Bankspesen für die Durchführung der internationalen Überweisung müssen zur Gänze vom Antragsteller bezahlt werden, auch jene der Bank der WIPO / OMPI.**

Im Einzahlungsgrund sind die notwendigen Angaben zur Identifizierung der Marke anzugeben, wie zum Beispiel: Change in Ownership for international registration N. ....”.

5. Der Vordruck **„F24 - Zahlungen mit Identifizierungsdaten“** samt **Einzahlungsbestätigung** über die erfolgte Einzahlung der im darauffolgenden Absatz angeführten nationalen Gebühren.
6. Eine zusätzliche **Stempelmarke** zu 16,00 Euro, falls eine beglaubigte Ablichtung des Protokolls beantragt wird.
7. **10,00 Euro** in Bargeld für die **Sekretariatsgebühren** der Handelskammer. Falls der Anmelder eine beglaubigte Kopie des Hinterlegungsprotokolls anfordert, sind weitere **3,00 Euro** zu entrichten.
8. Die **Vollmacht**, welche mit einer Stempelmarke zu 16,00 Euro zu versehen ist - nur wenn die Hinterlegung durch einen Patentanwalt/Rechtsanwalt erfolgt.
9. Das Formular **„Ermächtigung für die Verarbeitung personenbezogener Daten“**.

## 8. Gebühren für die Umschreibung von internationalen Marken und neue Zahlungsmodalitäten

Für die Umschreibung von internationalen Marken sind folgende nationale Gebühren im Voraus, und zwar vor der Hinterlegung der Anträge in der Handelskammer, zu entrichten:

Nationale Gebühren (gültig ab 01/02/2005)	EURO
Nationale Marken (für jede Marke)	81,00
Vollmacht (Einmalige Gebühr nur für Umschreibungen bezüglich Marken und wenn die Hinterlegung durch einen Patentanwalt bzw. Anwalt erfolgt)	34,00

Die Einzahlung der nationalen Gebühren für internationale Markenmeldungen muss ausschließlich mittels Vordruck „**F24 - Zahlungen mit Identifizierungsdaten**“, welches der Homepage der [Agentur der Einnahmen](#) entnommen werden kann, durchgeführt werden.

Die Zahlung kann telematisch (verpflichtend für Inhaber einer MwSt.-Nr.) oder bei den Bankschaltern bzw. Postämtern erfolgen.

Im Abschnitt „**STEUERPFLICHTIGER**“ des Vordruckes F24 sind die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer des Einzahlenden anzugeben.

Im Abschnitt „**STAATSKASSE UND SONSTIGES**“ des Vordruckes F24 sind folgende Daten anzugeben:

- Typ: U
- Identifizierungsdaten: „Trascriz Marc Int“ (oder etwas ähnliches)
- Kode: C300
- Bezugsjahr: das laufende Jahr
- Gezahlte Debetbeträge: zu zahlender Betrag (siehe obige Tabelle)

Der Antragssteller muss die Bestätigungen, welche die Einzahlung der Gebühren belegen, bei der Handelskammer Bozen gemeinsam mit der internationalen Markenmeldung abgeben!

**Beispiel zum Ausfüllen des Vordruckes F24:**

### F24 - ABSCHNITT STAATSKASSE UND SONSTIGES

Typ	Identifizierungsdaten	Kode	Bezugsjahr	Gezahlte Debetbeträge
U	Trascriz Marc Int	C300	2023	81,00